

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Stand April 2009

1. Zustandekommen eines Vertrages

Ein Vertrag zwischen der Fa. Backstein Kontor Handel und Service mit Tonbaustoffen GmbH (Verkäufer) und dem Besteller (Käufer) kommt nicht zustande durch die Beantwortung einer Anfrage des Käufers, nicht durch das Angebot des Verkäufers sondern durch die Annahme des Angebotes des Verkäufers durch den Käufer in schriftlicher Form durch Unterschrift unter das Angebot und Übersendung der original unterschriebenen Annahme auf dem Angebot (siehe aber auch unter 7., 2.Absatz).

In dem Angebot des Verkäufers sind diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen eingearbeitet. Sie sind Gegenstand und Grundlage des Angebotes. Sie werden durch den Käufer als für das Vertragsverhältnis bestimmend akzeptiert durch schriftliche Annahme des Angebotes.

2. Sollte der Besteller/Käufer

eigene **Einkaufsbedingungen** oder **Geschäftsbedingungen** haben und diese bei seiner Anfrage oder bei der Annahme des Angebotes übermitteln und sich darauf beziehen, dann sind die Einkaufsbedingungen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers/Käufers für den Vertrag zwischen dem Verkäufer und dem Käufer unbeachtlich.

Sie werden nicht Gegenstand des abzuschließenden Vertrages und der Verkäufer widerspricht diesen Einkaufsbedingungen/allgemeinen Geschäftsbedingungen bereits hiermit vorsorglich.

3. Angebote des Verkäufers

gegenüber dem Käufer sind unverbindlich, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird. Der Verkäufer behält sich Zwischenverkäufe vor. Erst mit dem rechtsgültigen Vertragsabschluss, also dem Eintreffen des von dem Käufer unterschriebenen Angebotes des Verkäufers tritt eine Verpflichtung des Verkäufers auf Lieferung gem. dem Angebot ein.

4. Der Verkäufer wird jedoch von der Verpflichtung zur Lieferung der bestellten Baustoffe frei,

wenn es Ihm unmöglich wird die Lieferung auszuführen. Höhere Gewalt, insbesondere Krieg, Aufruhr, Brand, Überschwemmungen, Streik, Aussperrungen, Betriebsstörungen jeder Art, Maschinenstörungen, Fehlbrand, Bruch, verspätete oder ungenügende Bestellung von Transportmitteln, Verkehrsstörungen und dergleichen räumen dem Lieferanten das Recht zu einer entsprechenden Verlängerung der Lieferzeit ein oder die Lieferung ganz oder teilweise zu verweigern, ohne dass der Besteller oder Käufer einen Anspruch auf Schadensersatz hat oder ein Recht zum Rücktritt vom gesamten Vertrag.

Der Verkäufer übernimmt die Verpflichtung, den Käufer unverzüglich über die Verhinderung einer Belieferung oder Verzögerung einer Belieferung zu informieren. Ist der Verkäufer verhindert, die Lieferung auszuführen, hat er eine evtl. bereits geleistete Zahlung des Käufers unverzüglich zu erstatten.

Bei Mengenabschlüssen sind Schwankungen bis zu 10 % in der gelieferten Menge nach oben und nach unten zulässig.

5. Lieferungen „frei Baustelle/Lager“

bedeutet Anlieferung ohne Abladen. Für die Entladung des Fahrzeuges hat der Besteller/Käufer auf eigenes Risiko und eigene Kosten Sorge zu tragen. Ist Entladung vereinbart, so wird neben dem Fahrzeug entladen. Ein Transport von dem Fahrzeug bis in den Baustellenbereich oder ein Transport auf der Baustelle wird nicht geschuldet. Für die Anlieferung an einer Baustelle ist eine Zufahrtsstraße Voraussetzung, die mit einem 40 t Sattelzug befahren werden kann. Ist es für das Lieferfahrzeug ohne weiteres möglich, auf das Grundstück der Baustelle zu fahren, kann auch auf der Baustelle entladen werden an einem für das Lieferfahrzeug leicht zugänglichen Ort. Erfolgt eine Lieferung an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Ort auf Wunsch des Käufers, so hat der Käufer die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen. Teillieferungen sind dem Verkäufer gestattet.

6. Lieferfrist

Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt erst mit dem Tage des Abschlusses eines verbindlichen Kaufvertrages (siehe oben). Ist eine Anlieferung gem. der vertraglichen Vereinbarung nicht möglich, z.B. wegen fehlender Zufahrt zur Baustelle, genügt ein mündliches Angebot der Anlieferbereitschaft zur Einhaltung der Lieferfrist.

7. Preis

Der im Vertrag vereinbarte Preis wird vom Käufer geschuldet. Er ist ohne jeden Abzug zzgl. Mehrwertsteuer bei Fälligkeit zahlbar. Erfolgt die Lieferung mehr als vier Monate nach Vertragsabschluss und haben sich seitdem die Herstellungskosten, insbes. Aufgrund Erhöhung der Energiepreise und der Lohn- und Gehaltsverträge oder Steuern oder sonstige Abgaben erhöht, wird ein entsprechend erhöhter Verkaufspreis berechnet.

8. Zahlungsbedingungen

Der Kaufpreis ist bei Lieferung/Abholung ohne Abzug fällig. Dies gilt auch für evtl. Teillieferungen. Irgendein Abzug bzw. die Inanspruchnahme von Zahlungszielen bedürfen besonderer schriftlicher Vereinbarung.

Rechnungen des Verkäufers gelten als anerkannt, wenn der Käufer Ihnen nicht innerhalb acht Tagen nach dem Datum des Poststempels auf dem Übersendungskuvett schriftlich widerspricht.

Der Verkäufer ist berechtigt, Vorauszahlung vom Käufer zu verlangen, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass der Zahlungsanspruch auf das Kaufentgelt durch mangelnde Leistungsfähigkeit des anderen Teils gefährdet wird. Eine Leistungsverweigerung entfällt jedoch, wenn die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für Sie geleistet wird.

Der Verkäufer kann dem Käufer eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Käufer die Vorauszahlung zu erbringen hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten. § 323 BGB findet keine entsprechende Anwendung.

Bei Hereinnahme von Wechseln, zu welcher der Verkäufer nicht verpflichtet ist, werden die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen berechnet und sind sofort in bar zu bezahlen. Der Verkäufer übernimmt keine Gewähr für die rechtzeitige Vorlage oder Protesterhebung.

Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller/Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von dem Verkäufer schriftlich anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

Kommt der Besteller/Käufer in Zahlungsverzug, so ist der Verkäufer berechtigt, während des Verzuges einen Verzugszinsatz für das Jahr i.H.v.5 Prozent-Punkten über dem Basissatz gem. § 247 BGB zu fordern. Handelt es sich um ein Liefervertragsverhältnis, an dem ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz 8 Prozentpunkte über dem Basissatz.

Nichtzahlung von fälligen Rechnungsforderungen für erfolgte Teillieferungen hat den Wegfall einer vereinbarten Vorausleistungspflicht des Verkäufers zur Folge. Ausstehende Restlieferungen erfolgen nur noch Zug-um-Zug gegen Zahlung des Restkaufpreises. Rückständige Rechnungsforderungen werden ohne Vorankündigung gerichtlich geltend gemacht.

9. Rücknahme von Ware

Vom Verkäufer gelieferte Ware wird nur zurückgenommen, wenn eine Rücknahme ausdrücklich schriftlich vereinbart wird, jedoch auch dann nur unter Abzug von 20% Bearbeitungsgebühr.

10. Berechnung und Rücknahme von Transport- und Verkaufsverpackungen

Transport- und Verkaufsverpackungen werden vom Verkäufer bei Warenanlieferung an den Käufer, soweit diese private Endverbraucher im Sinne der VerpackungsVO sind, unentgeltlich am Ort der tatsächlichen Übergabe zurückgenommen, falls das Rückgaberecht bei Übergabe vom Käufer (privater Endverbraucher ausgeübt und die angelieferte Transport- bzw. Verkaufsverpackung durch den Käufer unverzüglich nach Erhalt der Ware entfernt und bereitgestellt wird, damit sie vom Käufer beim Verlassen des Lieferorts mitgenommen werden kann. Ein auf Transportverpackung (z.B. Paletten) etwaig berechneter Pfand wird bei Rückgabe an den Käufer erstattet. Eine Rückhol- oder Rücknahmepflicht des Verkäufers nach dem Verlassen des Lieferortes, auch bei wiederholter Anlieferung von Ware, besteht nicht.

Transportverpackungen von gelieferten Waren an nicht private Endverbraucher werden vom Verkäufer ebenfalls unter den Voraussetzungen von Ziffer 10 Absatz1 unentgeltlich zurückgenommen. Verkaufsverpackungen von gelieferten Waren an nicht private Endverbraucher werden nicht/nur gegen Kostenerstattung nur am Firmenstandort des Verkäufers zurückgenommen.

11. Gewährleistung

Ziegelerzeugnisse sind homogene Massengüter, die in einem natürlichen Brennprozess hergestellt werden. Muster jeder Art, Größe, Proben, Abbildungen und Beschreibungen können deshalb nur annäherungsweise gelten, Abweichungen auch innerhalb einer Lieferung begründen nicht einen Mangel der gelieferten Ziegel oder sonstiger Tonbaustoffe. Gleichfalls können die bei Herstellung, Transport und Verarbeitung grobkeramischer Erzeugnisse unvermeidbaren Minimalschäden, handelsüblicher Bruch und Schwund, Kantenbeschädigung und Risse bis 5% der Lieferung sowie geringfügige optische Mängel nicht beanstandet werden.

Der Verkäufer weist darauf hin, dass bei Paket-/Palettenlieferungen vor dem Vermauern jeweils 6-8 Pakete zu öffnen und gemischt zu verarbeiten sind, um ein gleichmäßiges Farbspiel zu erreichen. Bei Teillieferungen ist die gleiche Menge bis zum Eintreffen der nächsten Sendung/Lieferung jeweils zurückzubehalten.

Die Ware wird verkauft und geliefert als Ware mittlerer Art und Güte entsprechend der im Vertrag genannten Qualitätsbezeichnung.

Soweit nicht Anderes vereinbart wurde, sind die für die gelieferten Erzeugnisse gültigen DIN-Normen maßgeblich für die Beschaffenheit der gelieferten Ware und ihre etwaige Prüfung. Hiervon abweichende Zusagen bleiben unberücksichtigt, sofern diese nicht ausdrücklich schriftlich vom Verkäufer bestätigt worden sind. Abweichungen der Erzeugnisse im Rahmen der nach den DIN-Normen zulässigen Toleranzen sowie dadurch bedingte Über- und Unterschreitungen der Liefermenge, welche entsprechend der Paketstückzahlen/Huloreihen auf- oder abgerundet werden, sind nicht zu beanstanden.

Die Obliegenheiten der §§ 377 und 378 des Handelsgesetzbuches gelten mit der Maßgabe, dass der Käufer, der Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, alle erkennbaren, offensichtliche Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen innerhalb von fünf Werktagen nach Lieferung, in jedem Fall aber vor Verarbeitung oder Einbau schriftlich anzuzeigen hat. Dem Verkäufer ist Gelegenheit zur gemeinsamen Feststellung der gerügten Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferung zu geben. Die Verarbeitung, auch teilweise Verarbeitung der gelieferten Ware gilt in jedem Falle als Anerkenntnis vertragsgemäßer Lieferung und schließt jegliche Mängelrüge und Schadenersatzansprüche aus. Bemängelte Ware hat der Käufer aufzubewahren.

Eventuell vom Verkäufer zurückzunehmende Klinker/Riemchen müssen einwandfrei verpackt an der Baustelle stehen, andernfalls kann die Rücknahme abgelehnt und auch eine Vergütung oder Schadenersatz verweigert werden. Transportschäden sind dem Verkäufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Bei fristgerechter, berechtigter und zulässiger Mängelrüge fehlerhafter Ware im Sinne des § 434 BGB stehen dem Käufer unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen die sonstigen gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Betrifft die Mängelrüge vom Verkäufer ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften, so gelten die an die Zusicherung geknüpften Bedingungen, oder soweit solche nicht vorhanden sind, die gesetzlichen Bestimmungen. Schadenersatzansprüche des Käufers bei Verletzung vorvertraglicher und vertraglicher Aufklärungs- und Beratungspflichten, aus Fehlverhalten vor Abschluss des Vertrages oder bei Durchführung des Vertrages wegen Begleit- und Folgeschäden sowie aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.

12. Haftung

Wir haften nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers, es sei denn, wir hätten vorsätzlich oder grob fahrlässig den Schaden verschuldet.

13. Eigentumsvorbehalt

13.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsbindung bestehenden Forderungen und der mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbes. bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die gelieferte Ware zurückzunehmen, in der Rücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

13.2. Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache nur im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt jedoch bereits alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschl. der gesetzl. Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt er uns schon jetzt die ihm gegen den Dritten oder gegen den, den es angeht, entstehenden Ansprüche in Höhe des Wertes der Vorbehaltsrechte mit allen Nebenrechten, einschl. eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek, ab.

13.3. Von der Einziehungsermächtigung wird kein Gebrauch gemacht, solange der Besteller seinen Pflichten pünktlich nachkommt oder Sicherheiten in angemessener Höhe stellt.

13.4. Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere offenen Forderungen um mehr als 10%, so sind wir zur entsprechenden Freigabe nach unserer Ware verpflichtet.

14. Abschlüsse und Vereinbarungen

Insbes. soweit sie diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen abändern, werden erst mit schriftlicher Bestätigung durch den Verkäufer für diesen verbindlich.

15. Gerichtsstand ist Köln